

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 31/2021

Ausgabetag: 12.11.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 „Wasserkampstraße/Hüfferstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
2. Bebauungsplan Nr. 227 „Frankenbrink“, 4. Änderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda
3. Bebauungsplan Nr. 391 „Varenseller Straße/Kernekampstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ beschlossen (gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 „Wasserkampstraße/Hüfferstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB 2021 für den in der Anlage 1 abgebildeten Geltungsbereich.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird gemäß §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im **beschleunigten Verfahren** ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt wird.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat zudem die Offenlage des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Beschluss im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Wasserkampstraße/Hüfferstraße“ gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen weitere Flächen für die Wohnbebauung am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Wiedenbrück geschaffen werden. Es wird angestrebt, die bestehenden Siedlungsgebiete mit einer Entwicklung von Einzel- und Doppelhäusern zu erweitern und städtebaulich an die umliegende Bebauung anzuknüpfen. Entlang der Hüfferstraße sind als Weiterführung der vorhandenen Bebauung auch zwei Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Insgesamt soll hierdurch ein möglichst breites Spektrum an Wohnformen ermöglicht werden.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Innerhalb dieses Gebietes befinden sich die Flurstücke: 624, 1618, 1619, 1620 und 1436 (teilweise) (Gemarkung Wiedenbrück; Flur 10).

Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 22.11.2021
bis einschließlich Donnerstag, den 23.12.2021
im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13,**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg erfolgen.

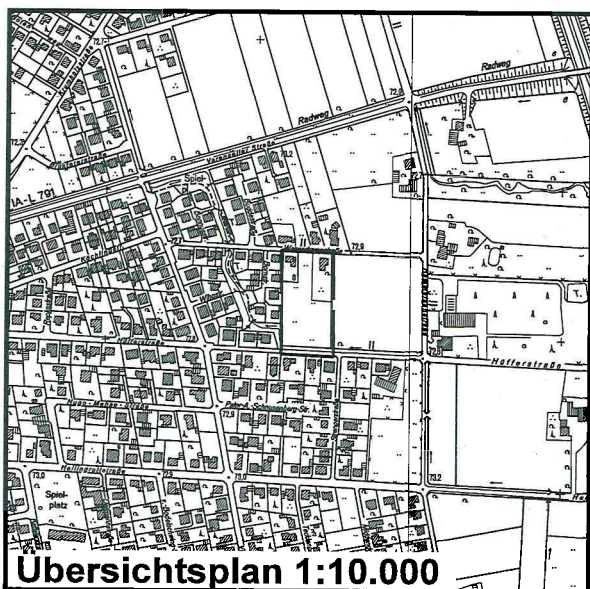
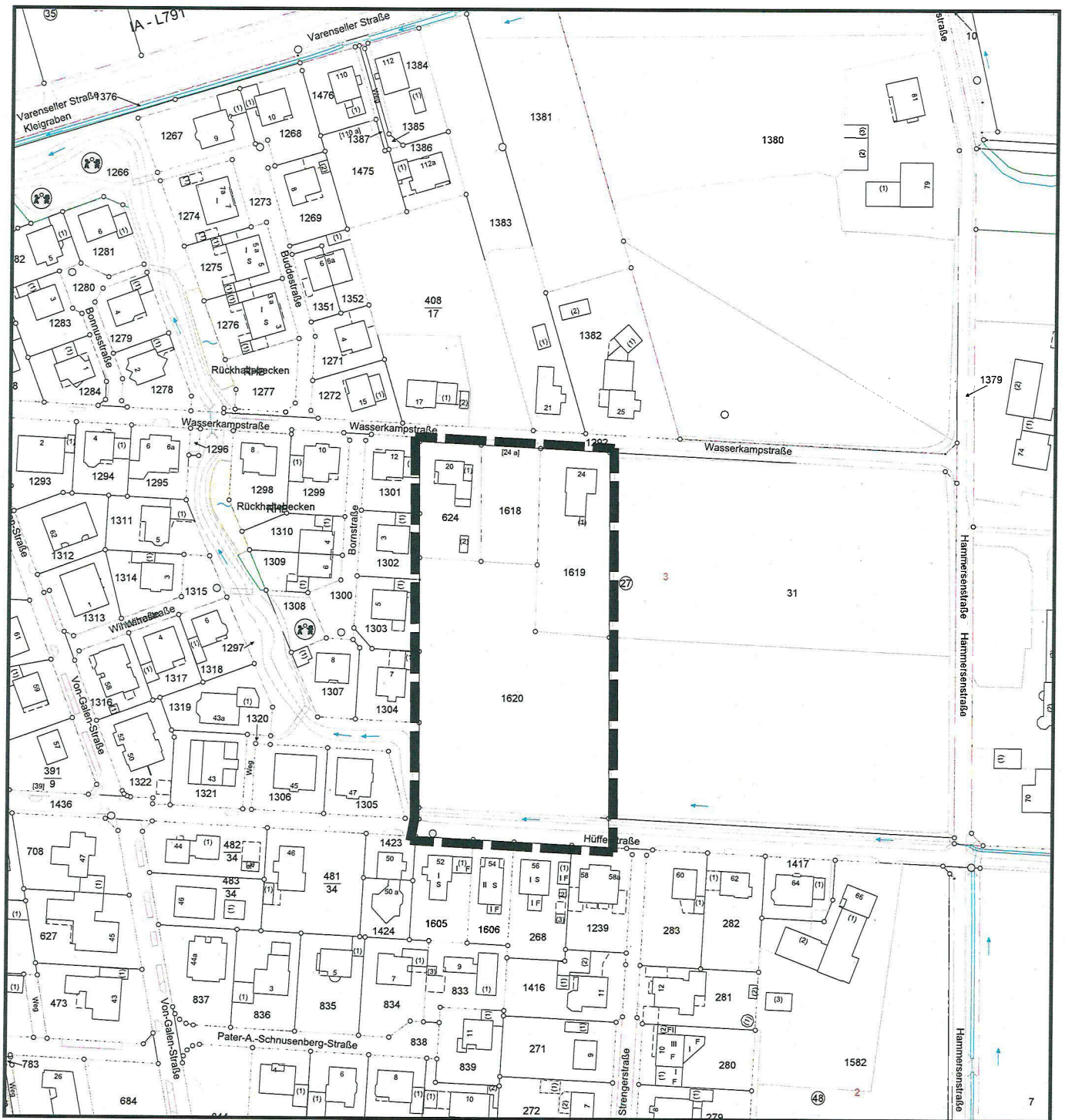
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.11.2020


Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 422

„Wasserkampstraße / Hüfferstraße“

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Wiedenbrück; Flur 10

Stand: Oktober 2021



Bebauungsplan Nr. 227 "Frankenbrink" 4. Änderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 227 "Frankenbrink" 4. Änderung als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die 4. Änderung desd Bebauungsplans Nr. 227 „Frankenbrink“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung wird vom Rat gebilligt und diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 227 "Frankenbrink" 4. Änderung in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

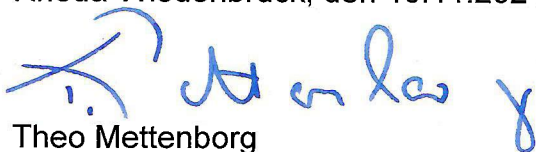
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 05.10.2021 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

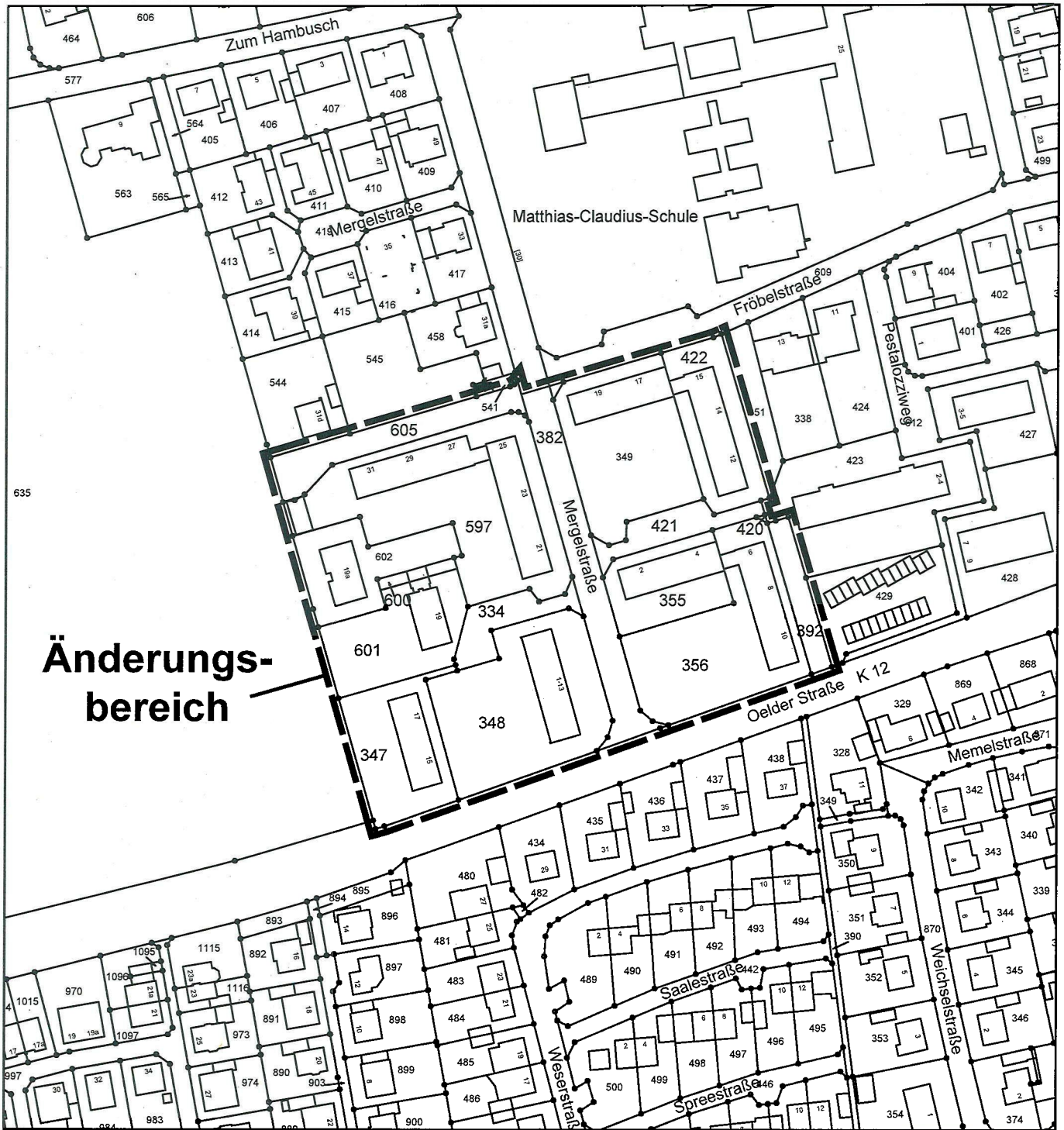
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

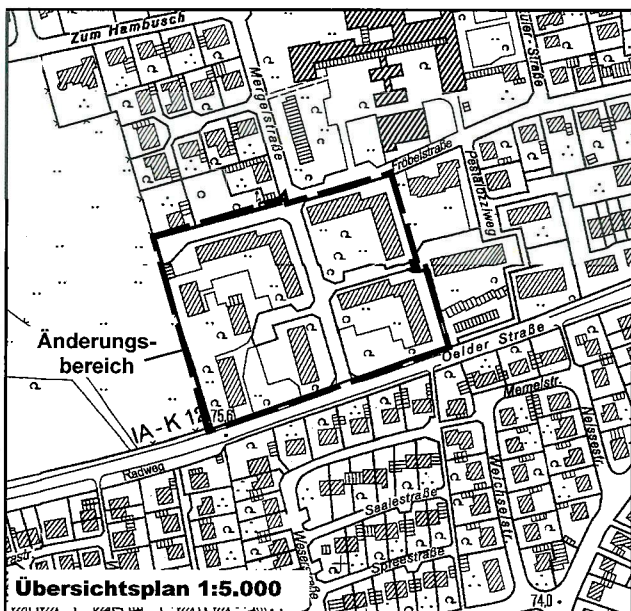
Rheda-Wiedenbrück, den 10.11.2021



Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Änderungs-
bereich**



Übersichtsplan 1:5.000



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

4. Änderung des Bebauungs-
plans Nr. 227 "Frankenbrink"

Übersichtsplan Änderungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Rheda, Flur 28

Stand: Oktober 2021



Bebauungsplan Nr. 391 "Varenseller Straße/Kernekampstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 391 "Varenseller Straße/Kernekampstraße" als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den Bebauungsplan Nr. 391 „Varenseller Straße/Kernekampstraße“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung wird vom Rat gebilligt und diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 391 "Varensellerstraße/Kernekampstraße" in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:


Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 05.10.2021 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

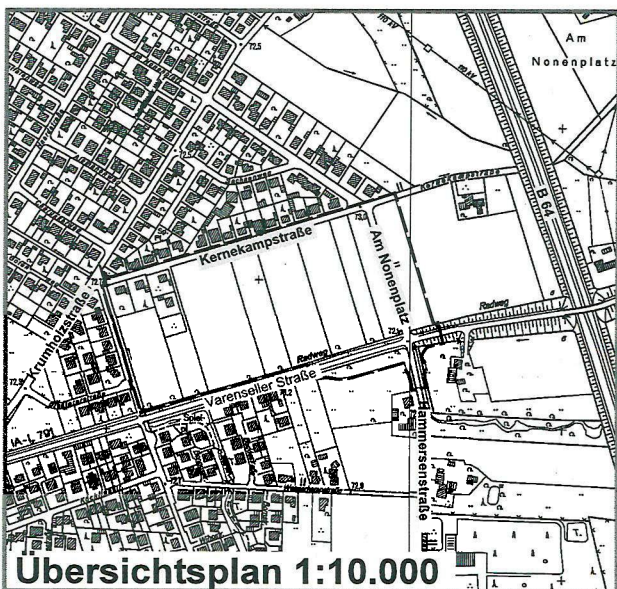
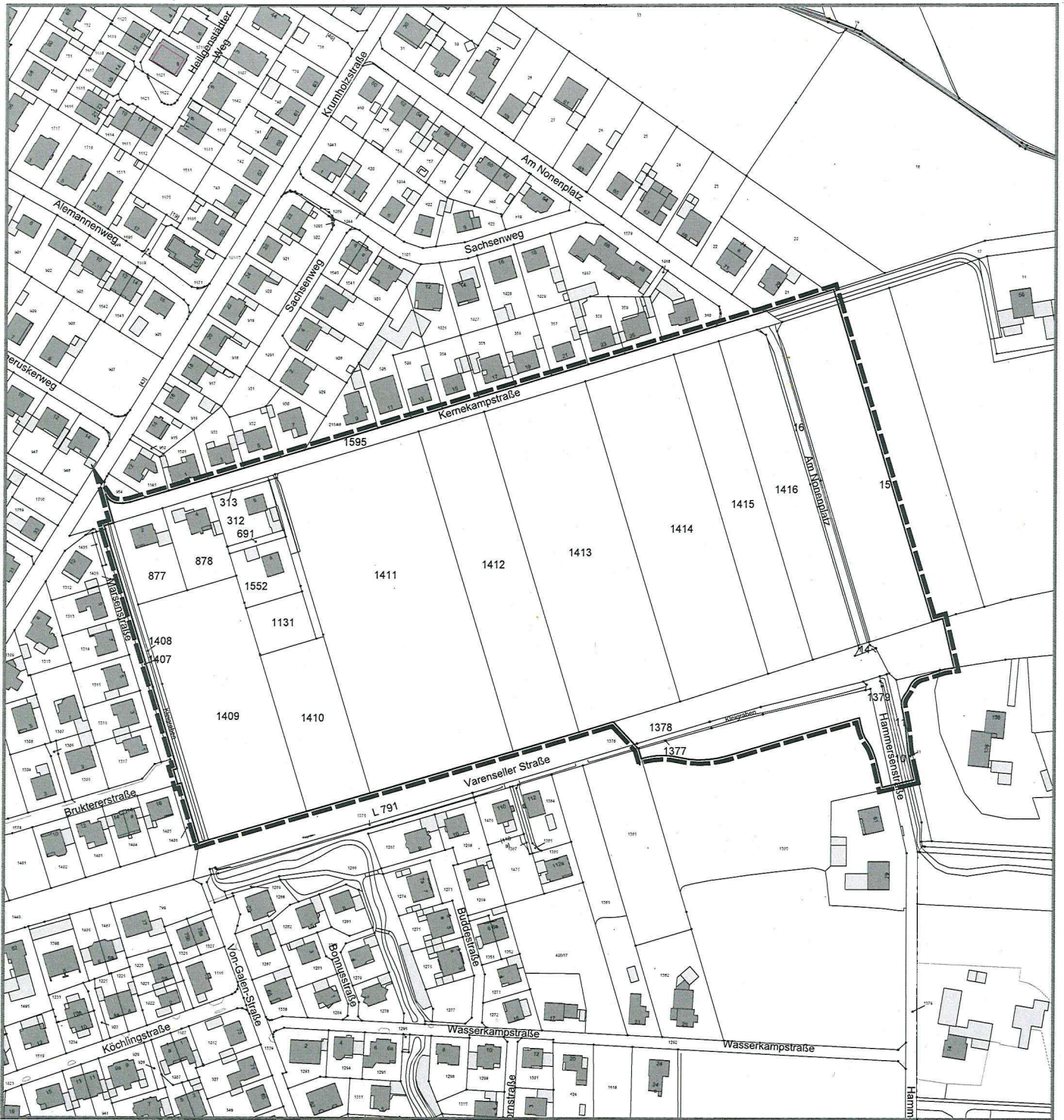
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.11.2021



Theo Mettenborg
Bürgermeister



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Fachbereich Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 391

"Varensele Straße / Kernekampstraße"

Abteilung Stadtplanung

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:3.000

Gemarkung Wiedenbrück | Flur 9, 10, 20, 21

Stand: Oktober 2021

